

**Satzung**  
**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung**  
**für die Leistungen der Feuerwehr**  
**des Amtes Britz-Chorin-Oderberg**

**Vom 19.08.2020**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist in Verbindung mit § 45 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 43, S. 25) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsatz**

(1) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und der örtlichen Hilfeleistung.

(2) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg unterhält zur Erfüllung dieser Aufgaben einen den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr. Eine angemessene Löschwasserversorgung nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wird gewährleistet.

(3) Die in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

**§ 2**

**Kostenersatz**

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 45 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes entstandenen Kosten ist dem Amt Britz-Chorin-Oderberg gegenüber verpflichtet, wer:

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder

grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, sowie wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebs-sicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgut-verordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zur Einrichtung einer Brandsicherheitswache verpflichtet ist bzw. als Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage nach § 35 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes nach Ablöschen des Brandobjektes verpflichtet ist, eine Brandwache aufzustellen, und dies jeweils nicht bzw. nicht ordnungsgemäß ausführt, so dass der Träger des Brandschutzes die entsprechende Brandsicherheitswache bzw. Brandwache aufgestellt hat,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter ist, aus dem Wasser entfernt wurde
7. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter einer Fläche bzw. eines Grundstückes, vom Wasser, Sturmschäden oder vergleichbares befreit bzw. entfernt wurde
8. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
9. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat, wobei der erste Fehlalarm bei der Inbetriebnahme einer neuen Brandmeldeanlage nicht berechnet wird.